

BERUFSAKADEMIE LÜNEBURG

STUDIEN - UND AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen dem Betrieb (Praxisträger)

und Herrn/Frau

(nachstehend Student / Auszubildender genannt)

(Wohnort / Straße)

geboren am _____ in _____

gesetzlich vertreten durch

wird folgender Studien- und Ausbildungsvertrag mit dem Berufsziel

Betriebswirt/in (Berufsakademie)

im Ausbildungsberuf

in Verbindung mit der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Lüneburg e.V.,
- Berufsakademie Lüneburg (BA) -, Postfach 25 40, 21335 Lüneburg, geschlossen:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Im Rahmen des Studien- und Ausbildungsganges wird an der Berufsakademie in Lüneburg und in Verbindung mit dem Ausbildungsbetrieb eine wissenschaftliche und praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt, deren Ziel die Prüfung als

KAUFMANN / KAUFFRAU (IHK) - Stufe 1 - und als

BETRIEBSWIRT / BETRIEBSWIRTIN (BA) - Stufe 2 - ist.

Vertragsgegenstand ist die studien- und ausbildungsbezogene Praxiszeit in Verbindung mit dem Studienplan der Berufsakademie Lüneburg (BA).

1.1 Studiengang

Beginn:	1. September	Abschlüsse:
1. Stufe	4 Semester	IHK-Prüfung
2. Stufe	2 Semester	Betriebswirt/Betriebswirtin (BA)

Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Berufsakademiegesetz

Die Ausbildung richtet sich nach der Ausbildungsordnung und dem Studienplan.

1.2 Studien- und Ausbildungszeit

Die Studien- und Ausbildungszeit zum/zur

(Ausbildungsberuf)

und

die Studien- und Ausbildungszeit zum/zur

Betriebswirt/Betriebswirtin (Berufsakademie)

beginnt am _____ und endet am _____.

Wird vereinbart, die Fortsetzung des Studien- und Ausbildungsganges in Stufe 2 nach Abschluss der Stufe 1 von bestimmten Vorbehalten abhängig zu machen, so muss dies in Abschnitt 9 Teil dieses Vertrages werden. Besteht dieser Vorbehalt, so müssen die Parteien bis spätestens drei Monate vor Abschluss der Stufe 1 erklären, dass sie eine Fortsetzung des Studien- und Ausbildungsganges in Stufe 2 wünschen. Bei Nichtfortführung der Ausbildung endet diese mit Bestehen der Prüfung der IHK-Prüfung.

1.3 Probezeit

Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird der Studien- und Ausbildungsgang während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis gemäß § 621 Nr. 3 BGB am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats ohne Angabe von Gründen beenden.

1.4 Nichtbestehen der Prüfung

Wird der Student/Auszubildende zur zweiten Ausbildungsstufe nicht zugelassen und das dritte und vierte Semester wiederholt, so verlängert sich die ausbildungsbezogene Praxiszeit auf vier Jahre. Besteht der Student die Prüfung zum/zur Betriebswirt/Betriebswirtin (BA) nicht, so besteht für den Betrieb keine Verpflichtung, die praxisbezogene Ausbildungszeit um ein Jahr zu verlängern.

2. BETRIEB / BERUFSAKADEMIE

2.1 Die studien- und ausbildungsbezogene Praxiszeit wird in

durchgeführt. Der Betrieb behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte, Studien- und Ausbildungsstätten vor, soweit dieses mit der Erreichung des Studien- und Ausbildungszieles vereinbar ist.

2.2 Bildungsmaßnahmen

Folgende Bildungsmaßnahmen können außerhalb des Betriebes im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung durchgeführt werden:

2.3 Examensarbeiten

Es besteht Einvernehmen darüber, dass alle von dem Studenten/Auszubildenden während der Studien- und Ausbildungszeit erstellten prüfungs- und betriebsbezogenen Examensarbeiten in das Eigentum der Berufsakademie bzw. des Betriebes übergehen und urheberrechtliche Ansprüche des Studenten/Auszubildenden, auch nach Abschluss der Ausbildung, ausgeschlossen sind. Auch die Weitergabe von prüfungs- und betriebsbezogenen Examensarbeiten ganz oder teilweise durch den Studenten/Auszubildenden an Dritte während oder nach Abschluss der Ausbildung ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Berufsakademie/des Betriebes unzulässig.

2.4 Wohnraumbeschaffung

Die Wohnraumbeschaffung ist Angelegenheit des Studenten/Auszubildenden.

3. PFLICHTEN DES BETRIEBES

Der Betrieb verpflichtet sich,

3.1 dafür zu sorgen, dass die Praxiszeit entsprechend und ergänzend zu dem Studien- und Ausbildungsplan der Berufsakademie durchgeführt wird und Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen;

3.2 eine geeignete Fachkraft mit der Ausbildung zu beauftragen;

- 3.3** dem Studenten/Auszubildenden die erforderlichen Lehr- und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die durch die Berufsakademie nicht gestellt werden und die in der Anschaffung für den Studenten/Auszubildenden unzumutbar sind;
- 3.4** dem Studenten/Auszubildenden für die Bearbeitung der achtwöchigen Abschlussarbeit für vier Wochen freizustellen. Durch diese Abschlussarbeit soll der/die Kandidat/-in den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Frist eine praxisbezogene Aufgabenstellung (möglichst aus dem eigenen Ausbildungsbetrieb) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden unter Verwertung des einschlägigen Schrifttums zu bearbeiten.

4. PFLICHTEN DES STUDENTEN / AUSZUBILDENDEN

Der Student/Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 4.1** die im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 4.2** an Lehrveranstaltungen der Berufsakademie regelmäßig und pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen bzw. bei Ausfall von Veranstaltungen oder bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen dem Betrieb zur Ausbildung zur Verfügung zu stehen;
- 4.3** den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden;
- 4.4** die für den Ausbildungsbetrieb und die Berufsakademie geltende Ordnung zu beachten;
- 4.5** Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;

- 4.7** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, von Lehrveranstaltungen der Berufsakademie unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsakademie Nachricht zu geben und ihnen bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tage, eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;
- 4.8** über die Ausbildung im Betrieb in Verbindung mit der Berufsakademie, sofern der Betrieb keine andere Regelung vorgesehen hat, pro Semester einen Ausbildungsnachweis zu führen.

5. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

5.1 Die Vergütung des Studenten/Auszubildenden beträgt

im ersten Ausbildungsjahr EURO _____

im zweiten Ausbildungsjahr EURO _____

im dritten Ausbildungsjahr EURO _____

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

5.2 Fortzahlung der Vergütung

Dem Studenten/Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- * für die Zeit des Besuchs der Berufsakademie
- * bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht der Vertragsverpflichtung nachkommen kann, entsprechend den Regelungen der §§ 1 bis 5 LFZG,
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden verhindert ist, seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.

5.3 Kosten für Maßnahmen außerhalb des Betriebes

Der Ausbildungsbetrieb und der Student/Auszubildende trägt die Studiengebühr von monatlich 235,00 €, die von der Berufsakademie erhoben werden, gesamtschuldnerisch. Desgleichen sind von dem Ausbildungsbetrieb oder vom Student/Auszubildenden die Prüfungsgebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung in Höhe von insgesamt 210,00 € für kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung oder von insgesamt 315,00 € für kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung oder von insgesamt 345,- € für kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand an die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg und für die Studienabschlussprüfung in Höhe von 235,- € an die Berufsakademie zu zahlen. Die Rechnung geht grundsätzlich an den Ausbildungsbetrieb. Zahlt der Ausbildungsbetrieb nicht, ist der Student/Auszubildende zur Zahlung verpflichtet.

5.4 Bekleidung

Wird von dem Ausbildungsbetrieb besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Betrieb zur Verfügung gestellt.

6. WÖCHENTLICHE ARBEITSZEITREGELUNG UND URLAUB

6.1 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem Betrieb beträgt ____ Stunden. Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie von dem Betrieb veranlasst wurden, nach der im Betrieb üblichen Regelung vergütet.

6.2 Jahresurlaub

Der Student/Auszubildende hat Anspruch auf Jahresurlaub.

Er beträgt zur Zeit _____ Arbeitstage bzw. _____ Werktage.

6.3 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit genommen werden, in der kein Akademieunterricht erteilt wird. Während des Urlaubs darf der Student/Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7. KÜNDIGUNG

Während der Ausbildung kann das Vertragsverhältnis gekündigt werden

- von beiden Seiten fristlos aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt der von der Berufsakademie ausgesprochene Ausschluss vom Studium oder die Nichtzulassung zum fünften/sechsten Semester;
- von dem Ausbildungsbetrieb mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für den Fall der Betriebsaufgabe. Der Ausbildungsbetrieb ist für diesen Fall verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit einem anderen geeigneten Betrieb zu bemühen.

7.1 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.2 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit können der Ausbildungsbetrieb oder der Student/Auszubildende Schadenersatz verlangen, wenn der andere Teil den Grund für die Beendigung zu vertreten hat. Insbesondere ist der Ausbildungsbetrieb berechtigt, ganz oder teilweise Erstattung des an die Berufsakademie entrichteten Schulgeldbetrages zu verlangen.

8. ZEUGNIS

Der Betrieb stellt dem Studenten/Auszubildenden bei Beendigung des jeweiligen Studien- und Ausbildungsganges ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studenten/Auszubildenden, auf Verlangen auch Angaben über Führung und Leistung.

9. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

9.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9.2 Der Student/Auszubildende erklärt, dass

- sonstige gestellte Studienaufnahmeanträge bei anderen Einrichtungen mit Abschluss dieses Vertrages unverzüglich zurückgezogen werden,
- weitere Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen für diesen Vertrag betreffende Zeiten nicht gestellt werden.

9.3 Absprachen

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.

Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben. Ein Exemplar erhält die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Lüneburg e.V. - Berufsakademie -.

(Ort)

(Datum)

(Ausbildungsbetrieb)

(Student/Auszubildender)